

Inhaltsangabe

- 39/2023 Öffentliche Bekanntmachung**
Bekanntmachung über Einbringung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/ 2025
- 40/2023 Öffentliche Bekanntmachung**
18. Satzung vom 15.12.2023 zu Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung)
- 41/2023 Öffentliche Bekanntmachung**
13. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen
- 42/2023 Öffentliche Bekanntmachung**
5. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 13.12.2019
- 43/2023 Öffentliche Bekanntmachung**
2. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 16.12.2021 (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- 44/2023 Öffentliche Bekanntmachung**
1. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Frechen vom 25.05.2016
- 45/2023 Öffentliche Bekanntmachung**
3. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011
- 46/2023 Öffentliche Bekanntmachung**
Verordnung vom 18.12.2023 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Frechen zu Regelung der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Frechen vom 25.05.2016

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen
Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.

- 47/2023** **Öffentliche Bekanntmachung**
Verordnung vom 18.12.2023 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frechen (Stadtordnung) vom 25.05.2016
- 48/2023** **Öffentliche Bekanntmachung**
Bebauungsplan Nr. 69.1 F „Gewerbegebiet Rhenania Ost“
- 49/2023** **Öffentliche Bekanntmachung**
Bebauungsplan Nr. 68 F für den Bereich in Frechen, südlich der Krankenhausstraße, westlich der Uesdorfer Straße, östlich des Immergrünwegs
- 50/2023** **Öffentliche Bekanntmachung**
Bebauungsplan Nr. 68.1 F für den Bereich in Frechen, südlich der Krankenhausstraße, westlich der Uesdorfer Straße, östlich des Immergrünwegs und nördlich des Zedernwegs
- 51/2023** **Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 68.1 F in Frechen, südlich der Krankenhausstraße, westlich der Uesdorfer Straße, östlich des Immergrünwegs und nördlich des Zedernwegs

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen
Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.



Bekanntmachung über Einbringung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/ 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/ 2025 wurde am 07.12.2023 von der Kämmerin der Stadt Frechen aufgestellt und von der Bürgermeisterin der Stadt Frechen bestätigt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/ 2025 wurde am 12.12.2023 in den Rat eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/ 2025 mit seinen Anlagen liegt nach dieser Bekanntmachung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, 4. Etage, Zimmer 402, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der oben angegebenen Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Frechen am 05.03.2024 in öffentlicher Sitzung.

Frechen, den 13.12.2023



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



18. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. In § 5 Absatz 1

wird die Angabe „172,80 €“ durch die Angabe „181,60 €“, die Angabe „95,20 €“ durch die Angabe „100,40 €“, die Angabe „250,40 €“ jeweils durch die Angabe „262,80 €“, die Angabe „134,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“, die Angabe „483,20 €“ durch die Angabe „506,40 €“, die Angabe „1.511,40 €“ durch die Angabe „1.582,30 €“, die Angabe „3.005,20 €“ durch die Angabe „3.145,40 €“, die Angabe „5.992,80 €“ durch die Angabe „6.271,60 €“, die Angabe „2.151,60 €“ durch die Angabe „2.252,20 €“, die Angabe „4.285,60 €“ durch die Angabe „4.485,20 €“ sowie die Angabe „8.553,60 €“ durch die Angabe „8.951,20 €“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2

wird die Angabe „157,28 €“ durch die Angabe „164,10 €“, die Angabe „87,44 €“ durch die Angabe „91,70 €“, die Angabe „227,12 €“ jeweils durch die Angabe „236,60 €“, die Angabe „122,36 €“ durch die Angabe „127,90 €“ die Angabe „436,63 €“ durch die Angabe „454,00 €“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 5

wird die Angabe „6,75 €“ durch die Angabe „7,00 €“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 9

wird die Angabe „0,16 €“ durch die Angabe „0,20 €“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 11

wird die Angabe „110,00 €“ durch die Angabe „122,00 €“, die Angabe „210,00 €“ durch die Angabe „245,00 €“ sowie die Angabe „580,00 €“ durch die Angabe „673,00 €“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 18. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 15.12.2023

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



13. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. In § 4 Absatz 7

wird die Angabe „2,35 €“ durch die Angabe „2,60 €“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 4

wird die Angabe „1,12 €“ durch die Angabe „1,22 €“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 2

wird die Angabe „22,88 €“ durch die Angabe „26,95 €“, die Angabe „41,39 €“ durch die Angabe „46,45 €“ und die Angabe „64,26 €“ durch die Angabe „70,92 €“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen tritt am 01.01.2024 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 15.12.2023

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



5. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 13.12.2019

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 13.12.2019 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

Im Gebührentarif als Anlage zu § 1 der Gebührensatzung wird

1. in Abschnitt I. „Nutzungsgebühren

die Angabe „2.635,00 €“ durch die Angabe „2.565,00 €“, die Angabe „131,75 €“ durch die Angabe „128,25 €“, die Angabe „3.345,00 €“ durch die Angabe „3.210,00 €“, die Angabe „167,25 €“ durch die Angabe „160,50 €“, die Angabe „2.095,00 €“ durch die Angabe „2.045,00 €“, die Angabe „2.090,00 €“ durch die Angabe „1.975,00 €“, die Angabe „2.325,00 €“ durch die Angabe „2.315,00 €“, die Angabe „1.550,00 €“ durch die Angabe „1.525,00 €“, die Angabe „1.530,00 €“ durch die Angabe „1.445,00 €“, die Angabe „1.815,00 €“ durch die Angabe „1.850,00 €“, die Angabe „2.245,00 €“ durch die Angabe „2.135,00 €“, die Angabe „6.295,00 €“ durch die Angabe „6.065,00 €“, die Angabe „3.934,38 €“ durch die Angabe „3.790,63 €“ sowie die Angabe „157,38 €“ durch die Angabe „151,63 €“ ersetzt.

2. in Abschnitt II. „Bestattungsgebühren“

die Angabe „1.420,00 €“ jeweils durch die Angabe „1.370,00 €“, die Angabe „1.785,00 €“ durch die Angabe „1.730,00 €“, die Angabe „1.420,00 €“ durch die Angabe „1.370,00 €“, die Angabe „850,00 €“ durch die Angabe „800,00 €“ sowie die Angabe „735,00 €“ durch die Angabe „685,00 €“ ersetzt.

3. in Abschnitt III. „Benutzungsgebühren Gebäude“

die Angabe „480,00 €“ durch die Angabe „330,00 €“ sowie die Angabe „135,00 €“ durch die Angabe „130,00 €“ ersetzt.

4. in Abschnitt IV. „Gebühren für das Ausgraben von Leichen“

die Angabe „2.105 €“ durch die Angabe „2.050,00 €“, die Angabe „1.385,00 €“ durch die Angabe „1.335,00 €“, die Angabe „1.745,00 €“ durch die Angabe „1.695,00 €“ sowie die Angabe „1.185,00 €“ durch die Angabe „1.135,00 €“ ersetzt.



5. in Abschnitt V. „Gebühren für das Umbetten/Tieferlegen von Leichen“

die Angabe „2.990,00 €“ durch die Angabe „2.930,00 €“, die Angabe „1.705,00 €“ durch die Angabe „1.655,00 €“, die Angabe „2.285,00 €“ durch die Angabe „2.230,00 €“ sowie die Angabe „1.500,00 €“ durch die Angabe „1.450,00 €“ ersetzt.

6. in Abschnitt VI. „Gebühren für das Ausgraben/Umbetten von Urnen“

die Angabe „475,00 €“ durch die Angabe „425,00 €“ sowie die Angabe „605,00 €“ durch die Angabe „555,00 €“ ersetzt.

7. in Abschnitt VII. „Gebühren für das Abräumen von Wahlgräbern“

die Angabe „275,00 €“ durch die Angabe „260,00 €“, die Angabe „530,00 €“ durch die Angabe „505,00 €“, die Angabe „785,00 €“ durch die Angabe „750,00 €“ sowie die Angabe „145,00 €“ durch die Angabe „140,00 €“ ersetzt.

8. in Abschnitt VIII. „Gebühren für die Grabpflege bei Räumung vor Ablauf der Verwesungsfrist“

die Angabe „95,00 €“ durch die Angabe „90,00 €“ sowie die Angabe „55,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.

9. in Abschnitt IX. „Sonstige Gebühren“

die Angabe „710,00 €“ durch die Angabe „645,00 €“, die Angabe „80,00 €“ durch die Angabe „75,00 €“, ersetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 13.12.2019 tritt am 01.01.2024 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 13.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 15.12.2023

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



2. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 16.12.2021 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 16.12.2021 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. in § 3 Absatz 5

wird die Angabe „3,39 €“ durch die Angabe „3,34 €“, die Angabe „6,78 €“ durch die Angabe „6,68 €“, die Angabe „1,70 €“ durch die Angabe „1,67 €“, die Angabe „37,70 €“ durch die Angabe „37,40 €“, die Angabe „45,24 €“ durch die Angabe „44,88 €“ und die Angabe „1,48 €“ durch die Angabe „1,47 €“ ersetzt.

2. in § 3 Absatz 6

wird die Angabe „0,81 €“ durch die Angabe „0,85 €“ und die Angabe „5,77 €“ durch die Angabe „7,49 €“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 16.12.2021 (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 16.12.2021 (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 15.12.2023

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



1. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Frechen vom 25.05.2016

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 auf Empfehlung des Kulturausschusses nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Frechen vom 25.05.2016 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- die Worte „jede/n Teilnehmer/in“ werden ersetzt durch „Teilnehmende“.
- in Buchst. A Nr. 1 wird hinter den Worten „Liedergarten/Musikzwerge“ folgendes ergänzt „(Eltern-Kind Kurs, 45 Minuten wöchentlich, Alter 1 bis 3 Jahre)“
- in Buchst. A Nr. 2 wird „Schülern/Schülerinnen“ ersetzt durch „Schüler:innen“. Zudem wird hinter dem Wort „wöchentlich“ die Worte „Alter 4 bis 6 Jahre), inkl. Regiezeit im Unterricht“ ergänzt.
- in Buchst. A Nr. 5 wird „Schülern/Schülerinnen“ ersetzt durch „Schüler:innen“.
- in Buchst. A Nr. 6 wird „Teilnehmern/Teilnehmerinnen“ ersetzt durch „Teilnehmenden“. Zudem werden hinter dem Wort „wöchentlich),“ die Worte „Alter 7 bis 11 Jahre“ ergänzt.
- Buchst. A Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„Violin-Früherziehung mit der Suzuki-Methode zweimal wöchentlich (4er-Gruppe, 50 Minuten) + Suzuki-Ensemble (45 Minuten)“
- in Buchst. A Nr. 8 Buchstaben c) und d) werden jeweils die Worte „Schülern/Schülerinnen“ ersetzt durch „Schüler:innen“
- In der Überschrift „Angebote für Schulen/ Vereine“ wird „/“ durch „und“ ersetzt.
- Buchst. A Nr. 10 a. wird „Offene Ganztagschule“ als feststehender begriff groß geschrieben.
- Buchst. A Nr. 10 b. erhält folgende Fassung:
„Angebote für Kooperationspartner und Betreuungsvereine in weiterführenden Schulen (45 Minuten wöchentlich)“

Schuljahresgebühr pro einstündigem Angebot	1.600,00 €
Schuljahresgebühr pro zweistündigem Angebot	2.850,00 €
Schulhalbjahresgebühr pro einstündigem Angebot	900,00 €“

- In Buchst. A Nr. 11 wird „Multiplikatoren“ ersetzt durch „Multiplikator:innen“ und das Wort „Teilnehmer/innen“ wird ersetzt durch „Teilnehmende“.
- in Buchst. B werden nach dem Wort „Instrument“ die Worte „(bei Verfügbarkeit)“ ergänzt.

b) In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Schüler/innen“ ersetzt durch „Schüler:innen“.



2. § 2 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Buchst. a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Werden Teilnehmende in mehreren Hauptfächern nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 ausgebildet, so erhalten diese für das zweite und jedes weitere Fach eine Gebührenermäßigung von jeweils 30 %.“
- In Absatz 1 Buchst. b) Satz 2 werden die Worte „vom Zahlungspflichtigen“ ersetzt durch die Worte „von der zahlungspflichtigen Person“.
- In Absatz 1 Buchst. d) werden die Worte „Erhält eine Teilnehmerin/ ein Teilnehmer“ ersetzt durch die Worte „Erhalten Teilnehmende“.
- Eingefügt wird Absatz 1 Buchst. e) mit folgender Fassung:
„Teilnehmende im Besitz einer Ehrenamtskarte erhalten gegen Vorlage eine Gebührenermäßigung von 50 %. Die Ermäßigung gilt nur für die eingetragene Person und ist nicht mit anderen Ermäßigungen kumulierbar.“
- Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„Auf schriftlichen Antrag und Vorlage der entsprechenden Nachweise können die Gebühren um 50 % ermäßigt werden, sofern der Haushaltsvorstand, die erziehungsberechtigte Person oder der/die volljährige Teilnehmende selbst Leistungen nach SGB II Kapitel 3 Abschnitt 2 bzw. SGB XII Kapitel 3 und 4 erhält. Ermäßigungen werden nur auf die Unterrichtsgebühr, nicht aber auf die Leihgebühr für Instrumente gewährt.“
- In Absatz 4 werden die Worte „des/der Teilnehmenden kann“ ersetzt durch „kann Teilnehmenden“.
- Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Schüler:innen, Studierende und Auszubildende sowie Personen, die ein freiwilliges, soziales Jahr oder einen vergleichbaren sozialen Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) ableisten, werden ab dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gegen Vorlage einer Bescheinigung von der Erwachsenengebühr gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe C befreit.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „Gebührenpflicht“ ersetzt durch „Gebühr“.
- Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Gebühren werden Quartalsweise in Höhe von 25 % der Jahresgebühr, der in § 1 angegebenen Gebührensätze fällig, frühestens jedoch eine Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt durch „Gebührenschuld“.
- In Satz 2 werden die Worte „als Gesamtschuldner“ ersetzt durch „gesamtschuldnerisch“.

Artikel II
Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Frechen vom 25.05.2016 tritt am 01.01.2024 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Frechen vom 25.05.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 15.12.2023

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



3. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 auf Empfehlung des Kulturausschusses nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- in Buchst. a) werden die Worte „Schüler“ und „Studenten“ ersetzt durch „Schüler:innen“ und „Studierende“.
- Buchst. b) wird aufgeteilt in b) und c) und erhält die nun folgende Fassung:
 - b) Personen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II empfangen,
 - c) Personen, die Arbeitslosengeld nach dem SGB III empfangen
- vormals Buchst. c) wird d) und erhält die folgende Fassung:
 - d) Personen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII empfangen
- vormals Buchst. d) wird e) und erhält folgende Fassung:
 - e) Personen, die ein freiwilliges, soziales Jahr oder einen vergleichbaren sozialen Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) ableisten
- vormals Buchst. e) wird f) und erhält folgende Fassung:
 - f) Personen, die das Bildungs- und Teilhabepaket empfangen
- neu eingefügt wird:
 - g) Teilnehmende im Besitz einer Ehrenamtskarte.

b) § 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 1 gewährte Ermäßigung beträgt 50 %. Die Verwaltungsgebühr sowie kursgebundene Umlagen (z. B. für Lebensmittel) und Eintrittsgelder sind von der Ermäßigung ausgeschlossen. Ermäßigungen gelten nur für die jeweils eingetragene Person und sind nicht kumulierbar.“



c) § 3 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Gebühr wird nicht ermäßigt für

- a) Kurse und Einzelveranstaltungen mit einer Kursgebühr bis 10,00 €
- b) Studienfahrten/ -reisen
- c) Kurse und Veranstaltungen, wo dies ausgeschrieben ist.“

d) In § 3 Absatz 3 wird „der Leiter“ ersetzt durch „die Leitung“.

e) In § 3 Absatz 4 wird die Einschränkung „(nicht älter als 3 Monate)“ gestrichen.

f) In § 3 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Teilnehmerzahl“ ersetzt durch „Anmeldezahl. In Satz 2 wird „der Leiter“ ersetzt durch „die Leitung“.

g) § 3 Absatz 7 wird gestrichen.

2. § 4 erhält die Bezeichnung „Gebührenpflicht, Rücktritt“

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „durch schriftliche Abmeldung“ gestrichen, die Zahl „zwei“ wird ausgeschrieben.

b) In Satz 2, 2. Halbsatz werden die Worte „dem Dozenten“ ersetzt durch „die Kursleitung“.

c) In Satz 3 wird an zweiter Stelle das Wort „Ablauf“ ergänzt;
vor dem Wort „Anmeldung“ wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

d) In Satz 4 wird „der Leiter“ durch „die Leitung“ ersetzt.

e) Satz 5 wird wie folgt neu formuliert:

„Bei Veranstaltungen mit einer speziell ausgewiesenen Anmeldefrist, ist ein Rücktritt nach Ablauf dieser Frist nicht mehr möglich.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für gebuchte Kurse und Veranstaltungen werden jeweils am 15. eines Monats, bzw. am darauffolgenden Werktag, durch schriftliche Ermächtigung (via SEPA-Lastschriftmandat) vom angegebenen Konto eingezogen. Bei Kursbeginn zwischen dem 1. und 15. eines Monats erfolgt die Abbuchung am 15. des Folgemonates bzw. dem nachfolgenden Werktag.“

b) § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach einem Abbuchungslauf eingehende Anmeldungen können in der Staffelgebühr nicht mehr berücksichtigt werden.“

c) § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Barzahlung ist ausschließlich bei Veranstaltungen mit Abendkasse möglich.“



d) § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Mit der Anmeldung werden Anmeldebestätigungen ausgestellt, die bei Kontrollen vorzuzeigen sind. Der Nichterhalt einer Anmeldebestätigung befreit nicht von der Kursgebühr. Teilnehmende haben im Zweifelsfall vor Kursbeginn in der vhs-Geschäftsstelle nachzufragen, ob eine Anmeldung erfolgt ist.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

„Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von angekündigten Veranstaltungen. Kommen Veranstaltungen nicht zustande, so werden die Gebühren nicht eingezogen. In Ausnahmefällen werden bereits gezahlte Gebühren in voller Höhe auf das bei Anmeldung angegebene Konto erstattet.“

Artikel II **Änderung der Anlage A zur Gebührensatzung**

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„Einzelvorträge und Vortragsreihen je Unterrichtsstunde bei Voranmeldung	2,00 €
ohne Voranmeldung (Abendkasse)	2,50 €“

b) Satz 1 Buchstaben d) wird gestrichen.
Vormals Buchstaben e) – g) werden zu d) – f)

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für jede Veranstaltung wird zusätzlich eine allgemeine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4,00 € erhoben. Kurse und Einzelveranstaltungen mit einer Kursgebühr von weniger als 10,00 € sind von der Verwaltungsgebühr befreit.“

d) In Satz 4 wird vor dem Wort „ermäßigbar“ die Konkretisierung „nach § 3“ eingefügt.

2. Absatz 3 wird wie folgt formuliert:

„Bei mehrtägigen Studienreisen tritt die vhs lediglich als Vermittlerin auf. Es gelten die besonderen allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstaltungsunternehmens.“

Satz 1 und Satz 3 der alten Fassung werden gestrichen.

3. Absatz 4 wird wie folgt formuliert:

„Die Material- oder sonstigen Zusatzkosten werden auf die Teilnehmenden gesondert umgelegt und sind von Ermäßigungen nach § 3 ausgeschlossen.“

4. In Absatz 5 wird „VHS-Leiter“ durch „die Leitung“ ersetzt.



5. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen. In Satz 3 werden nach dem Wort „Beträgen“ die Worte „und Ermäßigungen“ ergänzt.

6. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die festgesetzten Prüfungsgebühren haben grundsätzlich die Teilnehmenden zu tragen.“

Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

7. In Absatz 8 wird „b) – f)“ durch „b) – e)“ ersetzt.

8. Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Das Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen ist kostenfrei“

Satz 2 wird gestrichen.

9. Absatz 10 wird gestrichen

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen tritt zum 01.01.2024 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 15.12.2023



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



Verordnung vom 18.12.2023 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Frechen zu Regelung der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Frechen vom 25.05.2016

Präambel

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV.NRW.S.622), und des § 9 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18.03.1975 (GV.NW.S.232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV.NRW.S.358), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 24.05.2016 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende Verordnung:

§ 1 Inhaltliche Änderungen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Frechen zu Regelung der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Frechen vom 25.05.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Nachtruhe um „24:00 Uhr“ geändert zu „1:00 Uhr“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt der Frechen in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 18.12.2023

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp



**Verordnung vom 18.12.2023 zur Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frechen
(Stadtordnung) vom 25.05.2016**

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1 und 4, 29 Absatz 1, 30, 31 und 34 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 12.12.2023 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende Verordnung:

**§ 1
Inhaltliche Änderungen**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frechen (Stadtordnung) vom 11.09.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird in Absatz 2, Ziffer 3 geändert in:
„in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten (auch in Fahrzeugen oder Zelten),“
2. Der Verwarnungs- und Bußgeldkatalog wird unter Ziffer 8 ergänzt um „und auf Verkehrsflächen“

**§ 2
Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die vorstehende Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und spätestens am 31.12.2027 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 18.12.2023

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp

Bekanntmachung Der Stadt Frechen

Bebauungsplan Nr. 69.1 F „Gewerbegebiet Rhenania Ost“

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtplanung und Strukturwandel hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 69.1 F für den Bereich in Frechen östlich der Bonnstraße, westlich der Hermann-Seger-Straße, südlich der Flurstücke 23, 24, 32, 33, 72, 73, 89, 176 und 915, nördlich der Flurstücke 49, 54, 60, 61, 62, 70, 71, 73, 78, 80, 101, 119, 148, 149, 150, 151 und 159, gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der in der Anlage beigefügte Übersichtsplan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches ist Bestandteil des Beschlusses.

Städtebauliches Planungsziel ist eine Neustrukturierung des Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO mit zusätzlicher öffentlicher Erschließung und einem Anschluss an die Bonnstraße.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur Einleitung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 69.1 F für das „Gewerbegebiet Rhenania Ost“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, den 13.12.2023

Die Bürgermeisterin



Susanne Stupp



	Projekt: BP 69,1 F Rhenania-Ost	
	Betreff: Abgrenzung des Geltungsbereichs	
1:2565	System-Nutzer: SYSTEM	13.11.2023

Abbildung: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 69.1 F (ohne Maßstab)

Bekanntmachung Der Stadt Frechen

**Bebauungsplan Nr. 68 F für den Bereich in Frechen, südlich der Krankenhausstraße,
westlich der Uesdorfer Straße, östlich des Immergrünwegs**

**Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 68 F nach § 1 Abs. 3
i.V.m. Abs. 8 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtplanung und Strukturwandel hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 68 F beschlossen.

Der Übersichtsplan vom 21.11.2023 mit Darstellung des Geltungsbereichs ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nördlich durch die Krankenhausstraße, östlich durch die Uesdorfer Straße, westlich durch Teile des Immergrünwegs sowie das Flurstück 854 und Teile des Flurstücks 903 und südlich durch die Flurstücke 227, 243, 244, 245, 246 und 315 begrenzt.


Der Bebauungsplan ist aufgrund mehrerer rechtlicher Mängel unwirksam und soll daher deklaratorisch aufgehoben werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Einleitungsbeschluss des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 68 F für den Bereich in Frechen, südlich der Krankenhausstraße, westlich der Uesdorfer Straße, östlich des Immergrünwegs wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, den 13.12.2023

Die Bürgermeisterin



Susanne Stupp



Abbildung: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 68 F (ohne Maßstab)

Bekanntmachung Der Stadt Frechen

**Bebauungsplan Nr. 68.1 F für den Bereich in Frechen, südlich der Krankenhausstraße,
westlich der Uesdorfer Straße, östlich des Immergrünwegs und nördlich des
Zedernwegs**

Beschluss zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2a BauGB

Der Ausschuss für Stadtplanung und Strukturwandel hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 68.1 F beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Städtebauliches Planungsziel ist die Umsetzung der Ziele des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Frechen aus dem Jahr 2018 sowie des LEP NRW 2021. Im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes sollen Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten, gemäß der Frechener Liste, zur Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs der Frechener Innenstadt sowie des zentralen Versorgungsbereichs Königsdorf ausgeschlossen werden (Einzelhandelskonzept 2018, S. 74+83).

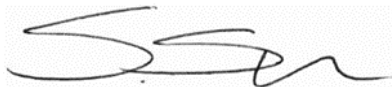
Der in der Anlage beigefügte Übersichtsplan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs ist Bestandteil des Beschlusses.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur Einleitung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 68.1 F für den Bereich in Frechen, südlich der Krankenhausstraße, westlich der Uesdorfer Straße, östlich des Immergrünwegs und nördlich des Zedernwegs wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, den 13.12.2023

Die Bürgermeisterin



Susanne Stupp

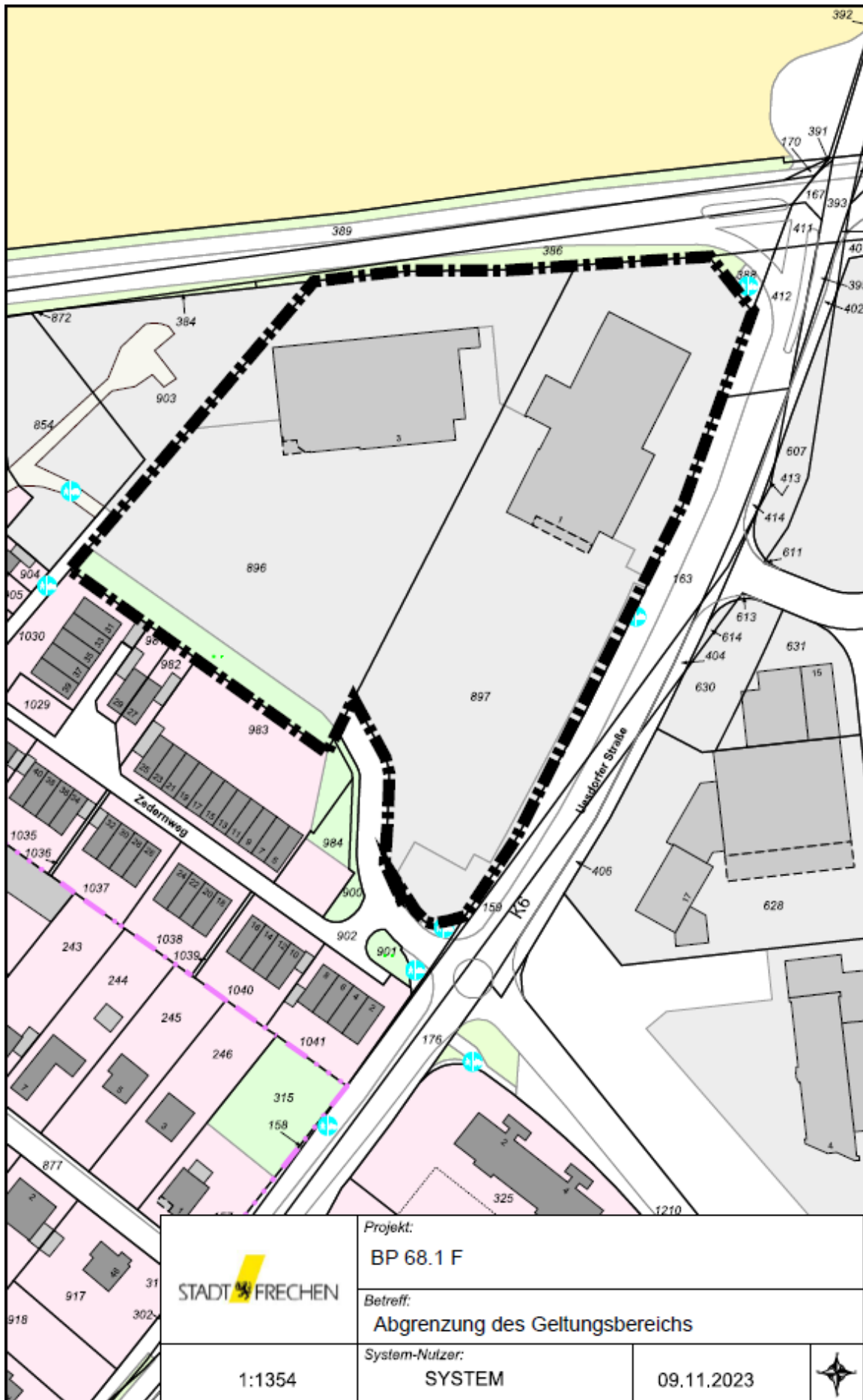


Abbildung: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 68.1 F (ohne Maßstab)

Bekanntmachung Der Stadt Frechen

Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 68.1 F in Frechen, südlich der Krankenhausstraße, westlich der Uesdorfer Straße, östlich des Immergrünwegs und nördlich des Zedernwegs

(Geltungsbereichsplan vom 09.11.2023)

Der Rat der Stadt Frechen hat aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Strukturwandel hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 beschlossen, den einfachen Bebauungsplan Nr. 68.1 F für den Bereich in Frechen, südlich der Krankenhausstraße, westlich der Uesdorfer Straße, östlich des Immergrünwegs und nördlich des Zedernwegs, welcher sich aus den Flurstücken 896 und 897 zusammensetzt, nach § 2a BauGB aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den zukünftigen Planbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus den Grenzen des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 68.1 F und ist nördlich durch die Krankenhausstraße, östlich durch die Uesdorfer Straße, westlich durch Teile des Immergrünwegs und südlich durch Teile des Zedernwegs begrenzt und umfasst die Flurstücke 896 und 897.

Der Plan des Geltungsbereichs vom 09.11.2023 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkung

Im Planbereich der unterliegenden Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5 Nicht betroffene Vorhaben

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits baurechtlich genehmigt wurden, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung sind von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall nach rechtsverbindlichem Abschluss der Bauleitplanung außer Kraft, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, beginnend ab dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung.

Hinweis auf rechtliche Folgen

1. Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus wird hingewiesen.

2. Gemeindeordnung NRW:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Frechen über eine Veränderungssperre einschließlich des Geltungsbereichsplans vom 09.11.2023 und der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 12.12.2023 werden hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist bei der Stadt Frechen im Amt für Stadtplanung und Geo-Informationen im Raum 300 während der Öffnungszeiten des Rathauses einsehbar (Johann-Schmitz-Platz 1-3; Montag – Freitag 08:30 – 12:30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14:00 – 17:30 Uhr).

Frechen, den 13.12.2023

Die Bürgermeisterin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Stupp', written over a light gray grid background.

Susanne Stupp

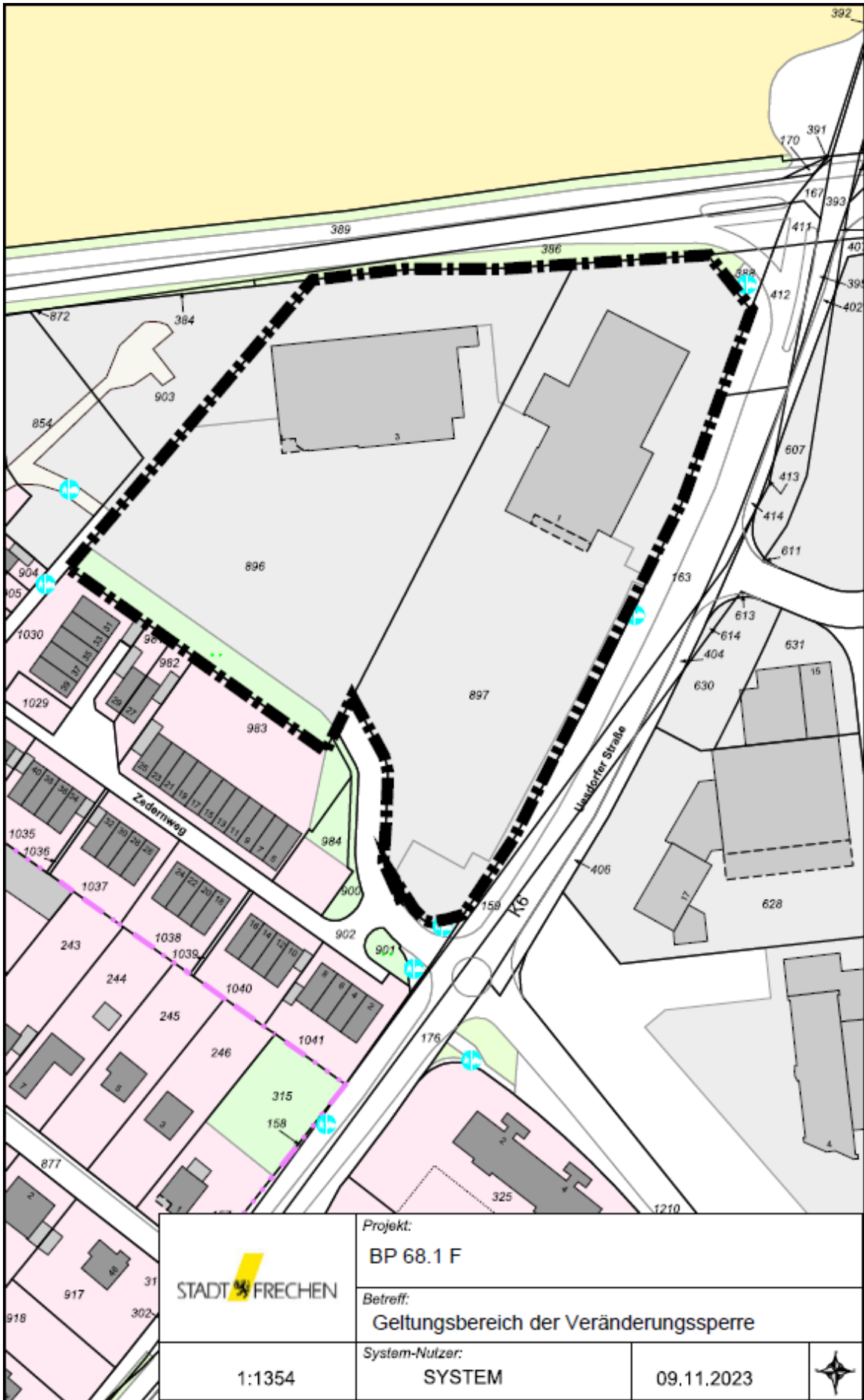


Abbildung: Geltungsbereich der Veränderungssperre